

Coronavirus ▶ Hinweise für Vereine und Betriebe ab 25.01.2022 (Stand 25.01.2022)



Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nieders. Corona-Verordnung) ermöglicht grundsätzlich die Ausübung des Pferdesports auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen (vorbehaltlich von Vorgaben/ Allgemeinverfügungen der Landkreise ▶ Gesundheitsämter/Ordnungsämter siehe § 1 Abs.1 der VO).

Eine Betreiberin oder ein Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebes kann unabhängig von den Warnstufen der VO im Rahmen der Privatautonomie den Zutritt auf Personen einschl. der dienstleistenden Personen beschränken, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis gem. COVID-19-SchAusnahmV vorlegen.

Vom 24. Dez. 2021 - 02. Febr. 2022 gilt landesweit die Warnstufe 3

1.) Sport unter freiem Himmel // für Tierwohl nur zwingend erforderlicher Umfang der Sportausübung (nicht trainingsbezogen / kein Unterricht):

Warnstufe 1 : 3G mit PoC-/PCR-Test

Warnstufe 2 : 2G

————— Für Tierwohl unerlässliche Sportausübung: 3G mit PoC-/PCR-Test.

————— Berufsreiter: 3G mit PoC-/PCR-Test

Warnstufe 3 : (24.12.21 - einschl. 02.02.2022 landesweit):

2G+ mit PoC-/PCR-Test; alternativ 2G, wenn Anzahl Sportler auf 10qm/Person beschränkt wird.

Für Tierwohl unerlässliche Sportausübung: 3G mit PoC-/PCR-Test

Berufsreiter: 3G mit PoC-/PCR-Test

FFP2-Maske (außer beim Sporttreiben oder im Sitzen):

→ Ausgenommen von Einschränkungen:

→ Alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Impf- und Genesenennachweis).

→ Personen mit ärztlichem Attest (Impfnachweis), diese müssen allerdings immer einen tagesaktuellen Test nachweisen.

→ Geboosterte Personen benötigen bei 2G+ keinen PoC-/PCR-Testnachweis.

Gemäß Urteil des OVG Lüneburg vom 25. Jan. 2022 wird die bisher geltende 2G+/2G/3G-Regel für die Sportausübung auf Anlagen unter freiem Himmel außer Vollzug gesetzt.

2.) Sport in der Halle // für Tierwohl nur zwingend erforderlicher Umfang der Sportausübung (nicht trainingsbezogen / kein Unterricht):

Warnstufe 1 : 2G

Für Tierwohl unerlässliche Sportausübung: 3G mit PoC-/PCR-Test.

Berufsreiter: 3G mit PoC-/PCR-Test

Medizinische Maske (außer beim Sporttreiben oder im Sitzen).

**Warnstufe 2 : 2G + mit PoC-/PCR-Test; alternativ 2G, wenn Anzahl Sportler auf 10qm/Person beschränkt wird.
Für Tierwohl unerlässliche Sportausübung: 3G mit PoC-/PCR-Test.
Berufsreiter: 3G mit PoC-/PCR-Test
FFP2-Maske (außer beim Sporttreiben oder im Sitzen).**

**Warnstufe 3 : (24.12.21- einschl. 02.02.2022 landesweit):
2G+ mit PoC-/PCR-Test; alternativ 2G, wenn Anzahl Sportler auf 10qm/Person beschränkt wird.
Für Tierwohl unerlässliche Sportausübung: 3G mit PoC-/PCR-Test
Berufsreiter: 3G mit PoC-/PCR-Test
FFP2-Maske (außer beim Sporttreiben oder im Sitzen).**

→ Ausgenommen von Einschränkungen:

- ▶ Alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Impf- und Genesenennachweis).
- ▶ Personen mit ärztlichem Attest (Impfnachweis), diese müssen allerdings immer einen tagesaktuellen Test nachweisen.
- ▶ Geboosterte Personen benötigen bei 2G+ keinen PoC-/PCR-Testnachweis.

3.) Tierversorgung (Stallanlagen / Stallbereich)

Jede/r, die/der ein Tier hält/besitzt ist für dessen Wohlergehen verantwortlich. Stallgassen/Boxen dienen nicht dazu, darin Sport auszuüben. Diese Bereiche dienen ausschließlich der Versorgung der Pferde.

In allen Warnstufen gilt daher grundsätzlich für Betriebsangehörige und Dienstleistende (z.B. Hufschmiede, Tierärzte) sowie jede Person, die zum Zweck der Versorgung der Pferde die Stallanlagen (und damit auch ggf. die Sportanlagen) betritt:

Mindest-Status: 3G mit PoC-/PCR-Test / Medizinische Maske

4.) Trainer / Übungsleiter

Personen, die den Übungsbetrieb im Sportverein leiten und in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen und somit einen Beruf ausüben, gelten als Beschäftigte. Für sie gilt die nach §28 des Infektionsschutzgesetzes betriebliche 3G-Regelung. In diesem Fall dürfen also auch Ungeimpfte mit negativem Test Sportkurse geben. 3G gilt auch für gewerblich tätige "Wanderreitlehrer".

Für ehrenamtlich engagierte ÜL gilt die gleiche Regelung wie für Personen, die an den Kursen / der Sportausübung teilnehmen.

5.) Nachweise

Der Nachweis über den 3G / 2G / 2G+ - Status muss aktiv vom Betreiber der Sportanlage / des Stallbereiches eingefordert werden. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so ist der Person der Zutritt zur Sportanlage / zum Stallbereich zu verweigern.

6.) Testungen

- ▶ PCR-und Schnelltests sowie Tests zur Eigenanwendung (Selbsttests unter Aufsicht) sind zulässig. Sie müssen vor dem Betreten der Sportstätte durchgeführt werden.
- ▶ Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Benötigt wird ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. (Testzentren).

Wenn Sie bei Ihrer Arbeitsstätte einen Antigen-Test unter Aufsicht durchgeführt haben, kann Ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber dies bescheinigen.

Auch eine vom Verein/Betrieb durchgeführte bzw. beauftragte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein/Betrieb beauftragten Person - ist zulässig. Diese kann eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Test-Art und das Testergebnis enthalten.

(s. anlieg. Muster)

7.) Hygienekonzept

Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen/ Stalleinrichtungen müssen über ein Hygienekonzept verfügen.

Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern (Anm.: Halle/Außenplatz, aber insbesondere Bereiche der Stallungen, Sattelkammern, Parkbereiche),
2. der Wahrung der Abstände dienen, auch durch entsprechende Hinweise,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen (Anm.: auch hier Bereiche der Zugänge Halle/ Außenplatz, Stallungen, Sattelkammern, Putzplätze),
4. das Tragen von Mund-NasenBedeckung,
5. die Nutzung der sanitären Anlagen regeln,
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden (Anm.: u.a. auch Ausrüstung der Schulpferde), und von Sanitäranlagen sicherstellen und
7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden (Anm.: in den Hallen auch für jede nur mögliche erweiterte Durchlüftung sorgen).

Ergänzende Hinweise :

Auf unseren Homepages www.psvhan.de , www.pferde-land-niedersachsen.com , www.psvwe.de , finden Sie

- die jeweils aktuelle Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
- die jeweils aktuellen FAQ „Rund ums Sporttreiben“ des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport

Link unter: www.psvhan.de/download.html#verband (Corona-Pandemie)